

Zum Jahreswechsel

Eine Bekannte hat mir kürzlich von ihrem ganz persönlichen Jahresrückblick erzählt:

In der oberen Schublade ihres Schreibtischs liegt ein großer Kalender, auf dem für jeden Tag des Jahres ein kleines Feld ist. Jeden Morgen nimmt sie ihn heraus und ordnet den vorangegangenen Tag ein. Tage, an denen nichts so gelaufen ist, wie sie es wollte, werden schwarz markiert – ein „schwarzer Tag“ eben. Tage, die ihre guten und schlechten Stunden hatten, unterlegt sie grau. Und die Tage, an denen einfach alles gepasst hat oder an denen etwas ganz besonders Schönes war: Die bleiben strahlend weiß. Am Ende des Jahres zeigt sich ein eindrucksvolles futuristisches Muster – und man kann auf einen Blick erkennen, wie viele dunkle, aber auch wie viele helle Stunden das vergangene Jahr hatte.

Wahrscheinlich zieht jeder am Ende eines Jahres seine ganz persönliche Bilanz. Da spielt Privates eine große Rolle, vielleicht auch globale Themen und bestimmt auch das Berufliche. Mir ist es ein großes Anliegen, dass für alle Mitarbeiter der bayerischen Justiz ihr Beruf die Tage nicht zu dunklen werden lässt, sondern sie ein wenig heller macht – dass Ihre tägliche Arbeit und Ihr großes Engagement „nicht nur“ unserer Justiz gut tun, sondern jedem Einzelnen, der sie prägt.

Schon in meinen ersten Wochen als Bayerischer Justizminister habe ich in vielen Gesprächen zwei Dinge ganz deutlich gespürt:

Zum einen, dass bei unseren Gerichten, bei unseren Staatsanwaltschaften, in unseren Justizvollzugsanstalten und im Ministerium Menschen arbeiten, denen es nicht nur darum geht, ihren Job pflichtgemäß zu erledigen und ihre Dienstpflichten abzuspulen. Oft wird mit hohem persönlichen Einsatz sehr hart gearbeitet – die Justiz und die Menschen in Bayern profitieren davon, dass viele Mitarbeiter sich mit Leidenschaft, Herz und Verstand in sehr hohem Maße engagieren.

Vielleicht resultiert gerade daraus – aus dieser Identifikation mit der eigenen Arbeit – auch der zweite Eindruck, den ich gewonnen habe: Die Diskussionen und oft scharfen Attacken des vergangenen Jahres haben ihre Spuren hinterlassen. Es wird die Aufgabe der bayerischen Justiz – es wird unser aller gemeinsame Aufgabe – sein, uns mit der sachlichen Kritik auseinanderzusetzen und gleichzeitig durch unsere gute Arbeit deutlich zu machen, wie unbegründet und überzogen viele der Vorwürfe waren.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mein ganz persönlicher Kalender zeigt – seit ich mein neues Amt antreten durfte – sehr viele weiße Tage. Ich bin sehr dankbar, dass ich nunmehr an der politischen Spitze der bayerischen Justiz stehen darf. Mir ist jedoch auch bewusst, dass auf mir in meiner neuen Funktion wie auf Ihnen und der ganzen Justiz eine große Verantwortung liegt. Ich bin mir sicher, dass wir dieser Verantwortung gemeinsam gerecht werden, und werde mich hierfür mit ganzer Kraft einsetzen.

Für Ihren Einsatz in diesem Jahr möchte ich Ihnen ganz herzlich Danke sagen! Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen für die vor uns liegenden Weihnachtstage und den Jahreswechsel alles erdenklich Gute.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading 'Winfried Bausback'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'W' and 'B'.

Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
06.06.2012	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Anwendung und erhebliche Änderungen des Personal- und Stellenverwaltungssystems VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dessen Geschäftsbereich, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing	168
08.11.2013	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	197
15.11.2013	2186-J Vollzug des Waffenrechts	197
	Stellenausschreibungen	199
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	200
	Literaturhinweise	200

– Dieser Ausgabe liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2013 bei –

2003.4-J

Dienstvereinbarung über die Anwendung und erhebliche Änderungen des Personal- und Stellenverwaltungssystems VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in dessen Geschäftsbereich, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 6. Juni 2012 Az.: 1500i - VI - 5770/2005

Die Einführung des Programms VIVA-PSV beruht auf Beschlüssen des Ministerrats vom 9. Mai 2005 und 15. Mai 2007. Im Hinblick auf mögliche wesentliche ressortspezifische Anpassungen und im Interesse der gedeihlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Wahrung der Interessen und Belange der Beschäftigten bei der Anwendung und bei Änderungen des Systems schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der in seinem Zuständigkeitsbereich gebildete Hauptpersonalrat, Haupttrichterrat sowie Hauptstaatsanwaltsrat (im Folgenden: Hauptpersonalvertretungen) gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) die folgende Dienstvereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Anwendung sowie auf erhebliche Änderungen im Personal- und Stellenverwaltungssystem VIVA-PSV im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.
- 1.2 Der Einsatz des Programmsystems VIVA-PSV umfasst die Personal- und Stellenverwaltung der Richterinnen und Richter, der Beamtinnen und Beamten aller Qualifikationsebenen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und bei der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- 1.3 VIVA-PSV umfasst auch Personal in Ausbildung, ausgenommen die Rechtsreferendare.
- 1.4 Neben dieser Vereinbarung gilt weiter gesondert die Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzpts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“.

2. Verfahrenszweck

- 2.1 Das Programmsystem VIVA-PSV unterstützt die Vorbereitung und den Vollzug von Einzelfallentscheidungen in der Personalverwaltung und Personalwirtschaft sowie in der Stellen- und Mittelverwaltung. Daneben dient es dem Erstellen statistischer Auswertungen

für besondere Informationsaufgaben, insbesondere als Grundlage für Maßnahmen der Personalplanung und Personalsteuerung.

- 2.2 VIVA-PSV soll als organisatorisches Hilfsmittel die Mitarbeiter in der Personal- und Stellenverwaltung entlastend unterstützen. Das Programmsystem wird nicht für Zwecke der Überwachung und Kontrolle des Personals verwendet.

3. Datensatz und Datenaustausch

- 3.1 Die für die Erfassung, Speicherung und Auswertung zulässigen Personal- und Stellendaten sind in der jeweils gültigen Fassung der als Anlage beigefügten Verfahrensbeschreibung für VIVA-PSV zur datenschutzrechtlichen Freigabe nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) abschließend aufgeführt.
- 3.2 Die in dem Verfahren VIVA-PSV gespeicherten Daten werden mit Daten aus anderen EDV-Verfahren nur verknüpft, wenn hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit den Hauptpersonalvertretungen getroffen wurde oder diese ausdrücklich zugestimmt haben.

4. Zugriffsberechtigung und Datenauswertung

- 4.1 Ein umfassendes lesendes Zugriffsrecht erhalten die Behördenleiterinnen und Behördenleiter und die Personalreferentinnen und Personalreferenten für die Behörden und das Personal ihres Zuständigkeitsbereichs. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die Personalreferentinnen und Personalreferenten bei den Mittelbehörden für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst erhalten zusätzlich Zugriff auf die Daten der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die der jeweils anderen Mittelbehörde innerhalb desselben Oberlandesgerichtsbezirks angehören.
- 4.2 Die Behördenleiterinnen und Behördenleiter bestimmen, welche Mitarbeiter der Personalverwaltung ihrer Behörde im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung Zugriffsrechte auf die in VIVA-PSV gespeicherten Personaldaten erhalten. Zur Festlegung der Zugriffsrechte werden die örtlichen Personalvertretungen und die zuständigen Stufenvertretungen angehört.
- 4.3 Die technischen Möglichkeiten des VIVA-PSV-Verfahrens zur Auswertung der Datenstrukturen dürfen von den hierzu befugten Benutzern nur im Rahmen der Erforderlichkeit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben angewendet werden.

5. Schutz der Rechte des Personals

- 5.1 Betrieb und Nutzung von VIVA-PSV dürfen schutzwürdige Belange des Personals nicht beeinträchtigen. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird Rechnung getragen, indem jede Verwendung der erfassten Daten über die in Nr. 2 genannten Zwecke hinaus ausgeschlossen ist. Schutzrechte nach dem Bayerischen Beamtengesetz, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 5.2 Bei Neuerfassungen in VIVA-PSV erhalten die Betroffenen einen Ausdruck aller über sie gespeicherten Daten sowie über die Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden. Über wesentliche Änderun-

gen werden die in VIVA-PSV erfassten Betroffenen benachrichtigt (Art. 111 Abs. 5 BayBG).

Die in VIVA-PSV erfassten Personen haben das Recht, jederzeit einen Ausdruck über den vollständigen, sie betreffenden Datenbestand sowie über die Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden, zu verlangen.

5.3 Die personenbezogenen Daten in VIVA-PSV dienen ausschließlich der Personalsachbearbeitung und Stellenverwaltung. Sie sind, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, physikalisch zu löschen.

5.4 Daten über ausgeschiedenes Personal werden spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss des jeweiligen Personalakts (Art. 110 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayBG) gelöscht. In diesem Fall darf jedoch ein Datenblatt mit den Grunddaten (Name, Geburtsdatum, letzte Dienstbezeichnung, Datum des Ausscheidens) gespeichert werden.

6. Rechte der Personalvertretungen

6.1 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen das Programmsystem VIVA-PSV betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hiervon unberührt bleiben entsprechende Rechte der Personalvertretungen bei den Anwendungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich.

6.2 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle das System betreffende Unterlagen.

6.3 Im Übrigen sind den Hauptpersonalvertretungen die mit VIVA-PSV gewonnenen Auswertungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

7. Weiterentwicklung des Verfahrens

7.1 Die Hauptpersonalvertretungen werden bei Verfahrensneuentwicklungen und erheblichen Verfahrensweiterentwicklungen sowie geplanten neuen Aus-

wertungen und Datenübermittlungen rechtzeitig, spätestens bei Vorlage des Pflichtenheftes oder eines Fachfeinkonzepts beteiligt. Die Dienstvereinbarung ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

7.2 Um die Beteiligungsrechte der Hauptpersonalvertretungen sicherzustellen, werden die Vorsitzenden dieser Gremien über Anträge des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf Änderungen des Programmsystems VIVA-PSV zeitgleich mit deren Übersendung an die zuständige Leitstelle im Staatsministerium der Finanzen bzw. dem Landesamt für Finanzen unterrichtet.

8. Inkrafttreten, Laufzeit, Außerkrafttreten

8.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen.

8.2 Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 6. Juni 2012

Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz und für
Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim
Bayerischen
Staatsministerium
der Justiz und für
Verbraucherschutz

Schmid
Vorsitzender
Haupttrichterrat
Herrler
Vorsitzender

Hauptstaatsanwaltsrat
Dr. Beckstein
Vorsitzender

Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

Erstmalige Verfahrensbeschreibung Änderung der Verfahrensbeschreibung vom **22.02.2011**

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Verfahrens Verfahren VIVA – Personal- und Stellenverwaltung (mit Integration zur Bezü- geabrechnung beim Landesamt für Finanzen)	Stand dieser Verfahrensbeschreibung 07.10.2011
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete) Staatliche Behörden, sonstige staatliche Stellen und Gerichte des Freistaates Bayern, Anstalten des öffentlichen Rechts	

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
Das Verfahren VIVA unterstützt die Abwicklung von Einzelfallentscheidungen in der Personalverwaltung sowie der Stellen- und Mittelverwaltung und umfasst auch Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung der Daten. Es dient daneben dem Erstellen von Auswertungen für besondere Informationsaufgaben, insbesondere als Grundlage für Maßnahmen der Personalplanung und -steuerung.	Art. 102 ff BayBG, Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 BayDSG, § 3 Abs. 6 TV-L, § 3 Abs. 6 TV-Ärzte ZustV-FM, ZustV/JM, ZustV-IM, ZustV-LM, ZustV-KM, ZustV-WM, ZustV-DVBayDO-AM, ZustV-UG, ZustV-WFKM in der jeweils gel- tenden Fassung sowie vergleichbare Rege- lungen für Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den Rechtsgrund- lagen finden sich bei den einzelnen Datenar- ten unter Nr. 3.

3. Art der gespeicherten Daten

Textziffer (Tz.)	Bezeichnung der Daten	
	Das Verfahren VIVA basiert auf dem SAP-Standard-HR. Die im Verfahren VIVA gespeicherten Informationen sind in zusammengehörigen Datengruppen (sogenannten Informationstypen) abgelegt.	
	Folgende Daten werden gespeichert:	Grund der Datenspeicherung/ Rechtsgrundlagen sowie sonstige Erläuterungen:
1.	Datengruppe Maßnahmen (Grund der Ände- rung der Personaldaten – IT 0000) Personalnummer Maßnahmeart (z.B. Wiederein- tritt/Wiederaufnahme, Zahlungsaufnahme) Maßnahmegrund Beschäftigungsstatus (aktiv, ausgetreten, Ren- ter, ruhend)	Diese Daten konkretisieren das Rechtsverhältnis zum Dienst- herrn, bzw. Arbeitgeber im status- und organisationsrechtlichen Sinne und ergeben sich beim Beamten aus dem Beamten- verhältnis bzw. beim Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag sowie weiteren Vereinbarungen. Die Datenspeicherung ist insbesonde- re zur Abrechnung der Bezüge erforderlich. Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG sowie Anlagen zum BayBesG, §§ 15 -25 TV-L i.V.m. Anlagen A - E, §§ 15 - 25 TV-Ärzte i.V.m Anlagen A1/A2, weitere den TV-L ergänzende Tarifverträge, §§ 611 ff BGB
2.	Datengruppe Organisatorische Zuordnung (IT 0001) Buchungskreis Mitarbeitergruppe Mitarbeiterkreis Beschäftigungsdienststelle (Personalbereich, Personalteilbereich) Stammdienststelle (Personalbereich, Personal- teilbereich) Kostenstelle Buchungsschlüssel (Kassenbuchführungsverfah-	

	<p>ren-KABU) für Kassenverfahren SAP-Planstelle (Verknüpfung zum Organisationsmanagement (abgeleitet)) Umfang Gültigkeitszeitraum (vor/bis)</p>	
3.	<p>Datengruppe Daten zur Person (IT 0002) Nachname Vornamen Namenszusätze Akademische Grade Ordens-/Künstlername Geburtsname Namenszusätze zum Geburtsnamen Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland Bundesland des Geburtsortes Regierungsbezirk des Geburtsortes Personalaktenzeichen/Personalkennzeichen (PKZ) Anrede Staatsangehörigkeit Familienstand mit Beginndatum Anzahl Kinder Namenszusatz nachgestellt Titel nachgestellt AZ Bevollmächtigter Weitere Personalnummer (aus Altverfahren)</p>	<p>Die Datenspeicherung ist zur eindeutigen Identifizierung der Person und aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich.</p> <p>§ 7 BeamStG u. Art. 22 BayBG, § 2 Abs. 1 - 3 TV-L, §§ 62 ff EStG</p>
4.	<p>Datengruppe Behinderung (IT 0004) Behindertengruppe Grad der Behinderung Anrechnungsfaktor Folgen der Behinderung (optional, wenn fachlicher Nachweis vorhanden) Ausstellende Behörde Ausstellungsdatum Geschäftszeichen Endedatum des Ausweises Ausstellende Behörde (zweite Behörde) Ausstellungsdatum (zweite Behörde) Geschäftszeichen (zweite Behörde)</p>	<p>Die Datenspeicherung ist zum Vollzug des Behindertenrechts erforderlich</p> <p>Art. 99 BayBG, §§ 2 ff SGB IX, Art. 21 LfBG, § 33 Abs. 2 TV-L, § 33 Abs. 2 TV-Ärzte, § 38 APO, Fürsorgeleitlinien (FMBek vom 03.12.2005 – StAnz 2005, Nr. 50)</p>
5.	<p>Datengruppe Anschriften (IT 0006) Art der Anschrift (ständiger Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Zustellungsbevollmächtigter) Strasse Hausnummer Postleitzahl Wohnort Ortsteil Länderschlüssel Telefonnummer Zusatzangaben zur Anschrift (nur für Datenmigration)</p>	<p>Vgl. Tz. 3.</p>
6.	<p>Datengruppe Arbeitszeit (IT 0007) Arbeitszeitplanregel Arbeitszeitanteil Arbeitsstunden pro Tag/Woche/Monat/Jahr Wöchentliche Arbeitstage Teilzeitart/Rechtsgrund Arbeitszeitanteil auf Stundenbasis (ja/nein) Dienstzeitanrechnung (in Tagen) Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag</p>	<p>Die Datengruppe enthält die zur Festsetzung bzw. Änderung der Bezüge/Vergütung erforderlichen Angaben.</p> <p>Art. 87, 100 BayBG, §§ 1 ff JArbSchG, Art. 12 Abs. 3, 15 LfBG, §§ 1,10,14, 15,16 UrIV, Art. 6, 9, 36 BayBesG, §§ 6 - 11 TV-L i.V.m. § 28 TVÜ-L, §§ 6 - 11 TV-Ärzte</p>

7.	Datengruppe Basisbezüge (IT 0008) Art der Besoldungsordnung/Tarifvertrag Tarifgebiet Gruppe (Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe) Arbeitszeit Fallkatalog Fallgruppe Vergleichsgruppe Vergleichsstufe Stufe Stufenbeginn (Datum) nächste Vorrückung (Datum) Tätigkeitsmerkmal (Tariflich) Lohnart(en)	Die Datenspeicherung ist notwendig um die Besoldung bzw. Vergütung zahlbar zu machen. Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG, §§ 15 - 25 TV-L i.V.m. Anlagen A - E, §§15 - 25 TV-Ärzte i.V.m. Anlagen A1/A2, §§ 611 ff BGB
8.	Datengruppe Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014) Bezügeart (Lohnart) Betrag Zahlungszeitpunkt	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlung notwendig. Vgl. Tz. 7.
9.	Datengruppe Ergänzende Zahlungen (IT 0015) Bezügeart (Lohnart) Betrag Zahlungszeitpunkt	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlung notwendig. Vgl. Tz. 7.
10.	Datengruppe Vertragsbestandteile (IT 0016) Vertragsart Tarifliche Fristen (zur Entgeltfortzahlung) Probezeit Kündigungsfristen <i>Feldgruppe Zusatzfelder:</i> Befristungsgrund Vertretung für Ablauf Arzterlaubnis Ablauf Aufenthaltserlaubnis max. Beschäftigungsdauer Vertrag Lehrer Tarifmerkmal Lehrer (Erfüller/Nichterfüller) mit Eingruppierungsrichtlinie	Daten sind erforderlich, um die Vergütung bzw. Besoldung zahlbar zu machen. Zudem konkretisieren sie das Rechtsverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber im statusrechtlichen Sinne. Vgl. Tz. 7. , § 2 Abs. 4 TV-L, § 30 TV-L, § 2 Abs. 4 TV-Ärzte, § 30 TV-Ärzte, WissZeitVG § 7 BeamtStG
11.	Datengruppe Terminverfolgung/Wiedervorlage (IT 0019/IT 9051) Terminart mit Termin Erinnerungsdatum Bearbeitungshinweis für den (Bezüge-)Sachbearbeiter (Bemerkungen) Angelegt von Angelegt für Erledigt am Erledigt von	Die Daten werden zur Terminüberwachung in der Personalsachbearbeitung benötigt. Sämtliche bisher angeführten beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
12. 12.1	Datengruppe Familie/Bezugsperson (IT 0021) Von Ehegatten und Kindern werden folgende Daten gespeichert: Nachname Vornamen Namenszusätze Geburtsname Geburtsdatum Geschlecht Akademische Grade Geburtsort Geburtsland Nationalität Personalnummer (nur bei Tätigkeit im öD) Funktion (nur bei Tätigkeit im öD) Dienststelle (nur bei Tätigkeit im öD) Dienort (nur bei Tätigkeit im öD)	Die Datenspeicherung ist zum Vollzug des Leistungslaufbahngesetzes und des Besoldungs-/Kindergeldrechts notwendig. Art. 89 BayBG, § 46 BeamtStG, §§ 1 ff BErzGG, Art. 15 LfBG, Art. 35 ff. BayBesG, Anlage 1 (Besoldungsordnungen) zum Bay-BesG, §§ 62 - 78 ESIG

12.2	Nur für den Geschäftsbereich des StMJV: Von anderen Angehörigen (Eltern, Großeltern und Geschwister) werden bei einer Tätigkeit im Justizbereich folgende Daten gespeichert: Vorname Nachname Funktion Dienststelle Dienstort	Die Datenspeicherung erfolgt zum Schutz der Neutralität und Unvoreingenommenheit der Justiz, insbesondere zur Vermeidung von Unter- und Überordnungsverhältnissen im Dienst-/Beschäftigungsverhältnis Ausfluss aus Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG
13.1	Datengruppe Ausbildung (IT 0022) Schulabschluss - Abschluss	Die Daten sind für die Einstellung/Eingruppierung maßgebend. § 7 BeamStG u. Art. 22, 25 – 40 BayBG i.V.m. Art. 1 ff. LfBG, Art. 30, 31 BayBesG, § 16 TV-L, §§ 12 u. 16 TV-Ärzte, § 3 Abs. 1 Nr. 4b HStatG
13.2	Studium - Institut/Ort - Abschluss - Fachrichtung - Ergebnis - Zusatzdaten (von/bis)	
13.3	Prüfung - Ausbildung - Institut/Ort - Fachrichtung - Qualifikationsebene - Prüfungsjahr - Bundesland - Notensystem - Abschlussnote - Abschlusspunkte - Prüfungswertung - Platzziffer - Gesamtteilnehmerzahl - Teilnehmerzahl - Einordnung Platzziffer - Status - Schulbeginn/Qualifizierung - Termin Qualifikationsprüfung vsl. - Grund Verläng. Vorbereit.dienst	
13.4	Promotion - Institut/Ort - Dauer der Ausbildung - Fachrichtung - Prüfungsjahr - Prüfungswertung - Titel/Universität	
13.5	Berufsausbildung - Institut/Ort - Prüfungsjahr - Abschluss	
13.6	Auswahlprüfung (Landespersonalausschuss) - Ausbildung - Prüfungsjahr - Abschlussnote - Prüfungswertung - Platzziffer - Teilnehmerzahl	
13.7	Qualifizierung - Art (von/bis) (Schulabschluss, Studium) - Ergebnis - Bes. Qualifikation	
13.8	Sprachkenntnisse - Sprache - Grad der Beherrschung	
13.9	Habilitation - Institut/Ort - Hochschule - LFB/Fachgebiet - Ersthabilitation (Jahr) - Erstberufung (Jahr)	
13.10	Fachspezifische Tätigkeit Polizei Art (besonderes Tätigkeitsfeld)	

14.	Datengruppe Andere/frühere Arbeitgeber (IT 0023) Arbeitgeber Ort Art (der früheren Tätigkeit)	Vgl. Tz. 13.
15.1	Datengruppe Qualifikationen (IT 0024) Verwendungseignung - Dienstposten - Dienststellenart - Funktion	Die Daten sind erforderlich zum Vollzug des LibG, zur Festlegung von Beförderungsrangfolgen und zur Überwachung der Teilnahme an Pflichtfortbildungen. Ferner werden auf Antrag des Betroffenen Versetzungswünsche erfasst. - Art. 44 BayBG, Art. 54 ff. LibG - § 34 BeamtStG, Art. 20, 37 LibG, § 3 TV-L, § 3 TV-Ärzte - Art. 48 BayBG i.V.m. § 15 BeamtStG - §§ 31, 32 TV-L, § 32 TV-Ärzte
15.2	Interessen (Verwendungswünsche) - Dienstposten - Funktion - Organisationseinheit	
15.3	Beurteilungsdaten - Ergebnis der Beurteilung - Amt, das der Beurteilung zugrunde liegt - Beförderungseignung, Eignung für Ämter oberhalb der nächsten Qualifikationsebene, Führungsqualifikation - Aussage zur Versetzungs-, Umzugsbereitschaft	
15.4	Fortbildungsdaten - Veranstaltung (mit Zeitraum) - Merkmal für fachliche oder allgemeine Fortbildung	
15.5	Versetzungswünsche (aus persönlichen Gründen) - Dienststelle - Hauptwunsch - Gültigkeitszeitraum	
16.	Datengruppe Betriebsinterne Daten (IT 0032) Alte Stammmnummer aus Bavaria-Abrechnungsverfahren E-mail Fax Benutzerkennung Diensthandy	Die Daten (alte Stammmnummer aus Bavaria-Abrechnungsverfahren) sind zur Zuordnung der Personalfälle notwendig; relevant insbesondere für Schnittstellen (bzw. Rückrechnungen). Zu den übrigen Daten (Kommunikationsdaten) vgl. Tz. 1.
17.	Datengruppe Betriebliche Funktion (IT 0034) Betriebliche Sonderfunktion erworben am	Erfassung der übertragenen Funktion mit dienstrechtlicher Auswirkung (z.B. Mitglied des Personalrats) Vgl. Tz. 7., Zusätzlich: Art. 16, 17 LibG
18.	Datengruppe Belehrungen (IT 0035) Art der Belehrung erhalten am	Erfassung des Datums mit dienstrechtlicher Auswirkung Sämtliche bisher angeführten beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
19.	Datengruppe Datumsangaben (IT 0041) Datumsart (Dienstantritt, Jubiläumsdienstalter, Probezeitablauf, Ausscheidungsdatum) Datum	Vgl. Tz. 7., § 2 Abs. 4 TV-L, § 2 Abs. 4 TV-Ärzte, zusätzlich: Art. 101 BayBG i.V.m. JzV Ausscheidungsdatum (nur für Anwendungsbereiche Polizei und Verfassungsschutz): § 25 BeamtStG, Art. 62, 63, 129, 131 BayBG
20.	Datengruppe Mutterschutz/ Erziehungsurlaub (IT 0080) Anzeige der Schwangerschaft (Datum) Mutmaßliches Entbindungsdatum Tatsächliches Entbindungsdatum Geburtsart Art der Abwesenheit Zeitraum der Abwesenheit (von/bis)	Vgl. Tz. 27.
21.	Datengruppe Wehr-/Zivildienst (IT 0081) Art (Wehr-/Zivil-/Ersatzdienst) Kennzeichen Wehrpflicht Zeitraum der Abwesenheit (von/bis)	Vgl. Tz. 27.

22.	Datengruppe Zusätze zum Basisbezug (IT 0304) Leistungsstufe Hemmung Gekürzte Bezüge Kürzungsgrund Freistellungsmodell	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlbarmachung notwendig. Vgl. Tz. 7.
23.	Datengruppe Nebentätigkeit (IT 0329) Art der Nebentätigkeit mit Zeitraum Bezeichnung Vergütung (Höhe/Währung) Intervall/Häufigkeit Zeitaufwand Sozialversicherungspflicht (ja/nein) Genehmigung (Art) Antragsdatum Genehmigungsdatum Inanspruchnahme der Einrichtung Aktenzeichen Arbeitszeitkennzeichen Auftraggeber Anschrift des Auftraggebers Ablieferungspflicht Nebentätigkeit im öffentl. Dienst (ja/nein) Nebentätigkeit auf Verlangen Arbeitgeber Versagungsgrund Genehmigungsgrund Genehmigung erteilt bis Versagungsdatum	Erfassen der Daten zum Vollzug des Nebentätigkeitsrechts Art. 81 – 85 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L, § 5 TV-Ärzte, Bayer. NebentätigkeitsV
24.	Datengruppe Höherwertige Tätigkeit (IT 0509) Grund Zuordnung Tarif-, Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit Anteil der höherwertigen Tätigkeit Anteil der Zulage	Erfassen von höherwertigen Tätigkeiten einschließlich der vergütungs- und dienstrechtlichen Auswirkungen Vgl. Tz. 7.
25.	Datengruppe Altersteilzeit (IT 0521) Modell Phase Vereinbarungsdatum Landesmodell Bayern (ja/nein) Verwaltungsreformbereich (ja/nein) Vollzeitanzrechnung (Lehrer) (ja/nein) Durchschnittliche Arbeitszeit (der letzten zwei bzw. fünf Jahre) Arbeitszeit vor TV-L	Vgl. Tz. 27.
26.	Datengruppe ADT (Amt-, Dienst-, Tätigkeitsbezeichnung) IT 0783 ADT-Bezeichnung Rangdienstalter Einweisungszeitpunkt Beamtenrechtl. Ernennungszeitpunkt Aushändigungsdatum Fiktives Ernennungsdatum Grund fiktives Ernennungsdatum Beförderungswartezeit noch auszugleichende Zeiten Eingangsamt (ja/nein)	Vgl. Tz. 7.
27.	Datengruppe Abwesenheiten (IT 2001) Abwesenheitsgrund Abwesenheitszeitraum (von/bis)	Erfassen von Abwesenheiten mit Auswirkungen auf die Besoldung bzw. Vergütung Art. 89, 90, 91 BayBG, § 46 BeamtStG, §§ 12,13,17 Abs. 3, 18, 19 Abs. 2 UrIV, §§ 26 ff TV-L, §§ 26 ff TV-Ärzte, § 45 SGB V, §§ 1 ff MuSchG, §§ 1 ff BayRiG, Art. 28 ff BayAbgG

28.	Datengruppe Laufbahnmerkmale (IT 9001) Qualifikationsebene, Org.Merkmal Fachlaufbahn Fachlicher Schwerpunkt Fachmerkmal Technischer Dienst (ja/nein) Laufbahnmerkmal Einstellungsjahr Ausbildungsjahr Vollzugsausbildung Jurist (ja/nein) Beginn laufbahnrechtl. Probezeit Ende laufbahnrechtl. Probezeit Änderungsdauer in Monaten Änderungsgrund Zulassung zur Qualifizierung Qualifizierung (ja/nein) Art der Qualifizierung Abweichender Ernennungszeitpunkt Laufbahnverzögerung (in Tagen) Bewährung festgestellt (Datum) Zusatzdaten für Qualifizierung Laufbahnausnahmen Eingliederungsschein Bewährungsaufstieg (Beginn, Dauer) Rückkehrer (ja/nein) Externe Prüfungsteilnehmer (ja/nein) Ausbildungsjahrgang Zusatzdaten Polizei (Rangzahl) Zusatzdaten Polizei (Dienstzeit vor 21. Lj.)	Speicherung von Daten, die für die Einstellung bzw. Eingruppierung maßgebend waren bzw. für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sind. § 7 BeamStG u. Art. 22, 25 – 40 BayBG i.V.m. Art. 1 ff. LfBG, Art. 31 BayBesG, §§ 12 - 17, 34 Abs. 3 TV-L, §§ 12 – 17, 34 Abs. 3 TV-Ärzte
29.	Datengruppe Funktion (IT 9002) Funktion Umfang (Prozentwert) Vorübergehende Ausübung (ja/nein)	Erfassen der übertragenen Funktion Vgl. Tz. 7.
30.	Datengruppe Arbeitszeitmodelle (IT 9003) Modell Umfang Ergänzende Angaben Art (Arbeitszeit) Arbeitszeitanteil Modell Basiszeitanteil	Vgl. Tz. 6. Art. 11 BayGfG
31.	Datengruppe Externe Verwendung (IT 9004) Art der externen Verwendung Dienstzeitanrechnung bis Gewährleistungsbescheid (ja/nein) Vertretung durch Institution, bei der Außendienst geleistet wird Hochschulspezifische Freistellungen	Erfassen von externen Verwendungen (z.B. Flughafen München GmbH) Vgl. Tz. 7. Art. 11, 17 BayHSchPG-P, Art. 11, 17 BayHSchPG-F, § 101 Abs. 3 BVerfGG
32.	Datengruppe Finanzierungsausnahmen (IT 9005) Bedarfsminderung/-erhöhung Stellenanteile/Mittelbetrag (Euro) Grund	Übersteuerung des Stellenbedarfs in der Stellenverwaltung im Einzelfall Art 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO
33.	Datengruppe Staatsbedienstetenwohnung/ -darlehen (IT 9006) Staatsbedienstetenwohnung (ja/nein) Staatsbedienstetendarlehen (ja/nein) Zeitraum (von/bis)	Vollzug der Wohnungsvergaberichtlinien und der Bayer. Familienheimrichtlinien BayWoVR, BayFHR
34.	Datengruppe Funktionen Lehrer (IT 9022) Schulnummer Schultyp Funktion Fach 1 Fach 2	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Erfassen der lehrerspezifischen Funktion Vgl. Tz. 7, ergänzend: Art. 51 BayBesG, BayZuIV

51.	Datengruppe Lehrveranstaltungen (IT 9042) Art Bezeichnung Obligatorisch (ja/nein) Einzelstundenvergütung Organisationseinheit Semesterwochenstunden (SWS) Semesterwochen Lehrauftrag erteilt am Abrechnung am Widerruf am Buchungsstelle (1-3) berücksichtigungsfähige SWS (1-3) tatsächliche Stunden (1-3)	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten) Erfassung der Lehrveranstaltungen, wie z. B. Hauptseminar, Arbeitsgemeinschaft, der Lehrpersonen §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) Im Hochschulbereich wird der Infotyp für die Textverarbeitung mit dem Verfahren Dynatext benötigt.
52.	Haushaltsverrechnung (IT 9043) Einbindung des Finanzierungs-Screen Stellennummer Besetzungsanteil (Prozent) Gültigkeit (vor/bis) Besetzungsgrund Ausnahme von der Finanzierung Ausnahme von der Verfügbarkeit Freisetzungsgrund	Verknüpfung zur Stellenwirtschaft Daten zur Stellenverwaltung (Finanzierung der Person) Art. 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO
53.	Hochschule Akadem. Titel (IT 9044) Vorangestellter Akad. Titel	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten und Geschäftsbereich des StMAS) vgl. Tz. 3
54.	Datenaustausch BDB (IT 9045) Sperrung (ja/nein)	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Personaldaten werden grundsätzlich für die Nutzung in der BDB (Beschäftigtendatenbank der bayerischen Polizei) zur Verfügung gestellt. In diesem Feld wird geregelt, ob ein Datenaustausch stattfinden darf oder nicht.
55.	Freistellungen (IT 9046) Art (z.B. Teilzeit, Mutterschutz) Gültigkeit (vor/bis) Beschäftigungsumfang Dienstzeit	(nur für Anwendungsbereich StMELF/ Landwirtschaftsverwaltung) Vgl. Tz. 6 Ermittlung von Rangfolgen, Dienstzeitberechnung
56. 56.1 56.2	Vorgang Lehrereinstellung (IT 9060) Prozessschritt (1-4) mit Datum Bewerberart Übernahme Wartedatei (ja/nein) Vertrag Lehrer Schulart OV-Nummer (Lehrer) Dienststelle Stammschule Teilzeitgrund Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Beurlaubungsart Ende Beurlaubung Einstellung durchgeführt Feldgruppe Unterlagen: Unterlagenart (z.B. Geburtsurkunde) Status (z.B. angefordert, vorgelegt)	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Die Daten werden für die Personalsachbearbeitung (Einstellung) benötigt. Sie unterstützen dabei insbesondere die Texterstellung und dokumentieren den Bearbeitungsstand. sämtliche bisher aufgeführte beamten- und tarifrechtliche Vorschriften
57.	Wiederverwendung Lehrer (IT 9061) Datum OV-Nummer (Lehrer) Schule Versetzung dienstlich (ja/nein) Teilzeitgrund Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Sonderfall (z.B. mobile Reserve)	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Die Daten werden für die Personalsachbearbeitung (Wiederverwendung) benötigt. Sie unterstützen dabei insbesondere die Texterstellung und dokumentieren den Bearbeitungsstand. Vgl. Tz. 58

<p>58. 58.1 58.2</p>	<p>Datengruppe Tarifhistorik (historisch – IT 9091) Tarif-, Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe Fallgruppe Abschnitt Teil der Vergütungsordnung Bewährungszulage Funktionszulage Vergütungsgruppenzulage Leistungszulage Persönliche Zulage <i>Feldgruppe Zusatzdaten:</i> Art der Zulage Betrag Haushaltsverrechnung (Kapitel/Titel)</p>	<p>Nachweis der Stellenbesetzung Vgl. Tz. 7. Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>59.</p>	<p>Dienststelle (historisch – IT 9092) Stammdienststelle Abordnungsdienststelle Dienststelle Organisationsbereich Schulnummer Überwiegender Einsatz Schulart Schulstatus MB-Bezirk Schulamt (Landkreis) Anteil</p>	<p>Organisatorische Zuordnung Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2. Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>60.</p>	<p>Einsatz (historisch – IT 9093) Arbeitsgebiet Umfang</p>	<p>Organisatorische Zuordnung Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2. Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>61.</p>	<p>Leistungselemente (IT 9094) Leistungszulage Leistungsprämie Leistungsstufe Vergabegahr Betrag</p>	<p>Zahlbarmachung der Bezüge bzw. Vergütung Vgl. Tz. 7.</p>
<p>62.</p>	<p>Datengruppe Werdegang historisch (IT 9095) Art Werdegang Gebiet Werdegang Einrichtungen Sonstiger Abschluss Voraussetzung für Beschäftigung (ja/nein)</p>	<p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert. sämtliche bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>63.</p>	<p>Funktionen historisch (IT 9096) Funktion Beschäftigungsstelle Prozentsatz Ausübung (dauerhaft oder vorübergehend) Art (z.B. Dienstaufgabe, Sonderaufgabe) Anrechnung (ja/nein) Zulage (ja/nein)</p>	<p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert. sämtliche bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>64.</p>	<p>Ausbildungsdaten historisch (IT 9098) Art der Ausbildung Gesamtnote</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMELF: historische Daten aus dem Verfahren PERSTELF) alle bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>65.</p>	<p>Werksärztlicher Dienst (IT 0028) Art der Untersuchung Untersuchungsdatum Letzte Untersuchung (Datum) Resultat (geeignet/nicht geeignet)</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK und Universität München) Sicherstellung der Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens (vgl. § 6 BildscharbV)</p>

66	Modulare Qualifizierung (IT 9010) Art der Maßnahme Modul (Bezeichnung) Zeitraum (von/bis) Feststellung (Ergebnis) Zeitpunkt der Feststellung (Datum)	Die Daten sind erforderlich zum Vollzug des LlbG, zur Festlegung von Beförderungsrangfolgen und zur Überwachung der Teilnahme an den Fortbildungen/Modulen zur modularen Qualifizierung Art. 20 LlbG
67	Leistungs-/Stufenbewertung (IT 9011) Eröffnung der Leistungsfeststellung (Datum) Gültigkeitsbeginn der Feststellung (Datum) Jahr / Bezug (zur Beurteilung) Mindestanforderung erfüllt (ja/nein) Erhöhte Anfangsstufe (ja/nein) Dauerhaft herausragende Leistungen (ja/nein)	Die Datenspeicherung ist notwendig um die Bezüge zahlbar zu machen. Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG, Art. 34 Abs. 3, 39 Abs. 1 LlbG
68	Mitarbeiterfoto	Der jeweilige behördliche Datenschutzbeauftragte entscheidet eigenverantwortlich über die für die Erhebung, Speicherung und Nutzung des Mitarbeiterfotos erforderliche datenschutzrechtliche Freigabe. Die Befugnis eines Staatsministeriums bzw. einer von ihm ermächtigten öffentlichen Stelle, für den jeweiligen Geschäftsbereich eine Freigabe eigenverantwortlich zu erteilen, bleibt unberührt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG). Das Foto ist ausschließlich in folgenden Programmen abrufbar: <ul style="list-style-type: none"> • Maske Schnellinfo (IT 9999) – Zugriffsrecht für die zuständigen Personen in der Personalverwaltung im Rahmen des Art. 103 BayBG Übersichtsbildschirm mit den wichtigsten Datenfeldern zu einer Person (Personalstammdaten wie Personnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift, dienstrechtlicher Status, organisatorischen Zuordnung, Arbeitszeitanteil, Wochenarbeitszeit, Abwesenheit (z.B. Beurlaubung)). • Infotyp-Header – Zugriffsrecht für die zuständigen Personen in der Personalverwaltung im Rahmen des Art. 103 BayBG Einblenden der wichtigsten aktuellen Personendaten wie Personnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Status (bspw. aktiv, ausgeschieden, in Versorgung), Beamter, Arbeitnehmer, Richter, Beschäftigungsdienststelle, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) im Kopfteil der Bildschirmmaske zu den Infotypen der Personalverwaltung. Das Mitarbeiterfoto wird nur im Einstiegsbildschirm der Personalverwaltung im Infotyp-Header angezeigt. • Mitarbeiterinformationssystem „MARVIN“ – Elektronischer Verzeichnisdienst, der Informationen über Organisationseinheiten, Aufgaben und Mitarbeiter einer einzelnen Behörde aus VIVA anzeigt. <p>Zugriffsberechtigt sind nur die Beschäftigten für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde.</p> <p>Die Verwendung des Fotos in der Anwendung „MARVIN“ erfordert eine <i>Einwilligung</i> des Beschäftigten.</p> <p>§ 50 Satz 4 BeamtStG; Art. 102, 103 BayBG, Art. 111 Abs. 1 Satz 1 BayBG, Art. 16, 17 BayDSG</p>
69	Weitere Beschäftigungsstellen (IT 9052) Planstelle (aus Organisation) mit Verknüpfungszeitraum Organisationseinheit (aus Organisation) Personalbereich Personalteilbereich Schuidaten: - Grund mit Erläuterung	Vorrangig für die Lehrerverwaltung (Anwendungsbereich StMUK und Regierungen) zur Abbildung der Stammschule und weiterer Beschäftigungsstellen (mit Zusatzdaten zur organisatorischen Zuordnung, zusätzlich zu Tz. 2) Vgl. Tz. 1 bzw. Tz. 2

	<ul style="list-style-type: none"> - Schulnummer - Überwiegender Einsatz - Kostenerstattung (ja/nein) Arbeitszeit (Anrechnungen/Ermäßigungen) Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag 	
70	<p>Weitere Beschäftigungsstellen (historisch) (IT 9053)</p> <p>Bezeichnung Stammschule</p> <p>Schuldaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund mit Erläuterung - Schulnummer - Überwiegender Einsatz - Kostenerstattung (ja/nein) <p>Arbeitszeit (Anrechnungen/Ermäßigungen)</p> <p>Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag</p>	<p>Organisatorische Zuordnung (historische Daten - nur für Anwendungsbereich StMUK und Regierungen, anstelle Tz. 59) - vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren der Lehrerverwaltung gespeichert.</p>

4. Kreis der Betroffenen

Beamte und Richter, ehemalige Beamte und Richter, Beamtenbewerber, Arbeitnehmer sowie extern besoldete Personen der das Verfahren einsetzenden Stellen, einschließlich Sachbearbeiter und Prüfer

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Alle Ressorts und Obersten Dienstbehörden				
Daten aus 2, 3, 4, 6 soweit erforderlich	Bundesagentur für Arbeit Staatsministerium der Finanzen, Bayer. Landtag (in statistischer Form)	Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX und jährli. Bericht an den Bayer. Landtag durch das StMF	nein	Ersattung der jährlichen Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Grundlage für den jährli. Bericht an den Bayer. Landtag
3, 5, 26, 53	Kommunen in Bayern zur Sicherstellung der Durchführung von Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid, Kommunalwahlen, Bundestagswahl, Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments	Art. 7 Abs. 5 LWG Art. 6 Abs. 5 GLKRWG, § 9 Abs. 5 BWahlG, § 4 EuWG	nein	Auf Anforderung
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 (nur Wiedervorigen Bezüge), 12, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27	Bezugstellen im Bereich des Landesamtes für Finanzen haben als für die Abrechnung der Bezüge, Versorgungsbezüge und sonstigen Bezüge örtlich und sachlich zuständige Stellen Zugriff auf die Beschäftigten des Freistaats Bayern, soweit diese der Abrechnung unterliegen.	ZustV-Bezüge in der jeweils geltenden Fassung	nein	Für die Bezügeabrechnung relevante Sachverhalte im Einzelfall
Ressort: Bayer. Staatsministerium der Finanzen				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 62, 63, 64, 65, 66, 67	Staatsministerium der Finanzen (StMF) – die personalführenden Referate haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zugriff auf die Beschäftigten des StMF sowie der Mittelbehörden des StMF und der nachgeordneten Behörden und Außenstellen, Finanzgerichte.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-FM	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<p>Mittelbehörden und unmittelbar nachgeordnete Behörden des StMF als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der Ihnen nachgeordneten Dienststellen und Außenstellen.</p> <p><u>Fachhochschule für öffentl. Verwaltung und Rechtspflege</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf die eigenen Beschäftigten und die Beschäftigten der Fachbereiche.</p> <p>Dem StMF und den Mittelbehörden des StMF nachgeordnete Behörden und die Finanzgerichte als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf Ihre Beschäftigten.</p>			
<p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 58, soweit erforderlich</p> <p>1. Personalstammblatt (1 - 33, 61 - 67)</p> <p>2. Beurteilungsvorübersichten (2, 3, 7, 15, 20, 26, 27, 29)</p> <p>- Besetzungslisten (2, 3, 4, 7, 15, 20, 26, 27, 29)</p> <p>Beschränkt auf die Mitarbeiter der jeweiligen Behörde und auf die erforderlichen Daten</p> <p>Alle Daten aus 3, 4, 5, 26, 58, 13, soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium der Finanzen</p> <p>Unmittelbar nachgeordnete Behörden des Bayer. Landesamts für Steuern</p> <p>Landesfinanzschule Bayern, Fachhochschule für öffentl. Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Finanzwesen</p>	<p>Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.</p> <p>Führung der Personalnebenakte, Art. 102 BayBG, Art. 108 BayBG, Art. 44 BayBG, Art. 54 ff. LfBG, Art. 18 BayDSG</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>	<p>Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten</p> <p>Einmal jährlich: Personalstammblatt, Beurteilungsvorübersichten, Besetzungslisten</p>
		<p>Durchführung der Qualifikationsprüfungen (StBAPO, ZAPO/gStF, ZAPO/mStF)</p>	<p>nein</p>	<p>Auf Anforderung einmal jährlich: Daten zu Prüfungsteilnehmern</p>

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<p>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</p> <p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.9, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 41, 45, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67 soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (SiMAS) - zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des SiMAS sowie der Mittelbehörden des SiMAS, des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und der nachgeordneten Behörden, Gerichte und Teildienststellen.</p> <p>Mittelbehörden des SiMAS und das ZBFS als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der Ihnen nachgeordneten Gerichte und Teildienststellen.</p> <p>Dem SiMAS und den Mittelbehörden des SiMAS nachgeordnete Behörden und Gerichte sowie die Teildienststellen des ZBFS als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.</p>	<p>§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG ZustV, DVBayDO-AM</p>	ja	Einzelfall
<p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 58, soweit erforderlich</p> <p>Alle Daten aus 3, 4, 5, 13, 26, 53, 59 soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Mittelbehörden des SiMAS</p> <p>Verwaltungsschule der Sozialverwaltung, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Sozialverwaltung haben Zugriff nur auf Auszubildende und Beamte auf Widerruf des Geschäftsbezirks des SiMAS.</p>	<p>Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.</p> <p>Durchführung der Anstellungsprüfung (ZAPO Sozialverw/mD, ZAPO Sozialverw/gD)</p>	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten
			nein	Auf Anforderung einmal jährlich: Daten zu Prüfungsteilnehmern

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<p>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Daten aus 2, 3, 5, 6, Funktion aus Organisationsmanagement</p> <p>alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 53, 56, 57, 65, soweit erforderlich</p>	<p>Führungsakademie, Forstschule</p> <p>Datenübermittlung zum Fachverfahren POSY (Personaldaten-Optimierungs-System)</p> <p><u>Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> hat als zuständige personalführende Stelle Zugriff auf die Beschäftigten des SIMELF sowie der nachgeordneten Behörden.</p> <p><u>Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf seine Beschäftigten und die zur Landwirtschaftsverwaltung gehörenden Beschäftigten bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie die Beschäftigten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind.</p> <p><u>Landesanstalten</u> als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der ihnen jeweils angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen, die Landesanstalt für Landwirtschaft auch auf die Beschäftigten des Technologie- und Förderzentrums für nachwachsende Rohstoffe</p> <p><u>Sonstige nachgeordnete Behörden</u> als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayDSG</p> <p>Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-LM</p>	<p>nein</p> <p>ja</p>	<p>Organisation der Aus- und Fortbildung</p> <p>Einzelfall</p>

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 58, soweit erforderlich	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wahmehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten
Ressort: Bayer: Staatsministerium des Innern				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 46, 47, 48, 50, 53, 55, 56, 57, 64.	<p>Bayer. Staatsministerium des Innern (Allgemeine innere Verwaltung und Oberste Baubehörde): Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMI sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeiten und der nachgeordneten Behörden.</p> <p><u>Verwaltungsgerichtshof</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf seine Beschäftigten und die Beschäftigten bei den Verwaltungsgerichten.</p> <p><u>Verwaltungsgerichte</u> als jeweils personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.</p> <p><u>Regierungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und auf Beschäftigte der nachgeordneten Behörden sowie auf staatliches Personal der Landratsämter.</p> <p><u>Dienststellen der Bayerischen Polizei:</u> Personalführende Stellen in den Dienststellen der Bayerischen Polizei und deren unmittelbar nachgeordneten personalführenden Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.</p>	§ 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, § 1 ff ZustV-IM.	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	Sonstige nachgeordneten Behörden als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf Ihre jeweiligen Beschäftigten.			
Daten der TZ: 3, 4, 5, 6, 26, 27, 28, 43.	Beschäftigtendatenbank der Bayer. Polizei (2005 vom StMI datenschutzrechtlich freigegeben). Diese dient dem Zweck, Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bayer. Polizei für andere polizeiliche EDV-Verfahren und Verzeichnisdienste als Basissystem zur Verfügung zu stellen.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Täglich
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst				
Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.9, 15.1-15.4, 15.6, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37.1-37.3, 50.1, 50.2, 51, 53, 59, soweit erforderlich	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wahmehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG, § 8 LUFV, § 41 HZV	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten, Deputatsübersichten,
2, 3, 6, 7, 10, 13.9, 26, 28, 52 soweit erforderlich	Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wg. Hochschulstatistik	§§ 2, 3 Hochschulstatistikgesetz	nein	Jährlich gem Anforderungskatalog des Statistischen Bundesamtes
2, 3, 4, 6, 13.5, 15.3, 26,	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. Integrationsamt zur Erstellung der jährlichen Schwerbehinderenstatistik	§ 80 SGB IX	nein	Ersiattung der jährlichen Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
1, 2, 3	Benutzerverwaltungen im Bereich des Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gem. folgender Aufteilung: Erläuterung: eigenständige Benutzerverwaltung jeweils für Universität München, Augsburg, Passau, Re-	Art. 18 BayDSG; VIVA-Verfahrensanweisung	nein	Im Rahmen der Benutzerverwaltung sind die Daten aus dem Benutzerantrag mit den in VIVA hinterlegten Daten zu prüfen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die für die Sachbearbeitung benötigten Rollen und strukturellen Berechtigungen zugewiesen werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall ohne automatisierten Datenabruf.

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<p>Erlangen-Nürnberg, Bamberg und Bayreuth. Benutzerverwaltung hat nur Zugriff auf den Datenbestand der eignen Universität.</p> <p>Zentrale Benutzerverwaltung an der Georg-Simon-Ohm Hochschule für angewandte Wissenschaft (HS) für die nachfolgend genannten HS: Aschaffenburg, Neu-Ulm, Ansbach, Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan, Würzburg-Schweinfurt, Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof, Ingolstadt.</p> <p>Zentrale Benutzerverwaltung im Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für folgende Bereiche: StMWFK, Bayer. Akademie der Wissenschaften, Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen, Bayer. Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, Haus der Bayerischen Geschichte, HS für Musik Nürnberg, Akademie der Bildenden Künste München, Akademie der bildenden Künste Nürnberg, Hochschule für Musik und Theater München, Hochschule für Musik Würzburg, Hochschule für Fernsehen und Film München, Bayer. Theaterakademie „August Everding“ im Prinzregententheater, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München, Zentralinsti-</p>	<p>Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG</p>		

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 13, 17, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 50, 51, 53, 62, soweit erforderlich	tut für Kunstgeschichte, Zentraler Dienst der Bayer. Staatstheater, Bayer. Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz, Bayer. Staatsbibliothek, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	Art. 18 BayDSG	nein	Auf Anforderung im Einzelfall: Daten zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre im Rahmen der gesetzlich geregelten engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum. Insbesondere Auswertungen für Leitungsgremien, Dekanat, Fakultätsrat, Wissenschaftsrat, DFG.
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 35, 42, 43, 50, 51, 54, 64.	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMUK sowie der nachgeordneten Behörden, insbesondere auch der staatlichen Lehrkräfte an den Schulen. <u>Regelungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und auf Beschäftigte der nachgeordneten Behörden insbesondere auch der staatlichen Lehrkräfte an den Schulen. <u>Schulämter und MB-Dienststellen:</u> haben Zugriff auf die staatlichen Lehrkräfte an den Schulen in ihrem Aufsichtsbereich.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-KM	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	Sonstige nachgeordneten Behörden als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.			
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 45, 46, 47, 48, 52, 56, 57, 58, 59, 65, 66, 67, 69 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Dienststellen der Ministerialbeauftragten, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 51 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten, Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten; Beförderungsvorschlagslisten, Freistellungslisten, Auswahl Listen, Personalstammbücher, diverse Statistiken
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 25, 26, 27, 30, 34, 36, 38, 46, 48, 69 soweit erforderlich	Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung als Auftragnehmer des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 6 BayDSG im Rahmen des in Planung befindlichen Verfahrens "Amtliche Schulentragungsdaten (ASD)". Das in Vorbereitung befindliche ASD-Verfahren soll u. a. der Unterrichtsplanung und der Beschreibung der Unterrichtssituation (Zusammenschau der Stamm- und Einsatzdaten des Personals) dienen und von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Schulen für die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben genutzt werden.	Art. 113a BayEUG, Art 8 BayDSG	nein	Ab Produktivsetzung von ASD ist vorgehen: Tägliche Datenübermittlung der geänderten Personalstammdaten der staatlichen Lehrkräfte sowie der staatlichen Therapie- und Pflegekräfte (=nicht unterrichtendes Personal) aus VIVA nach ASD
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 16, 19, 20, 25, 26,	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht.	nein	Wöchentliche Datenübermittlung in die Altverfahren Lehrerdatal, Funktionsverfahren-

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
27, 30, 31, 34, 36, 37.1, 38, 45, 46, 47, 48, 59, 60, 69 soweit erforderlich	hat im Rahmen seiner Aufgaben der Personalplanung, Beförderung und Funktionsvergabe Zugriff auf die Daten aller staatlichen Lehrkräfte.	§ 51 BeamStG, Art. 108 BayBG		ren, Personalplanungsverfahren, solange diese noch nicht vollständig abgelöst sind.
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 19, 20, 26, 27, 34, 36, 45, 46, 47, 48, 56, 59 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Regierungen Verwaltung der 2. Lehramtsprüfung, Verwaltung des Vorbereitungsdienstes (soweit nicht durch VIVA abgedeckt)	Art. 108 BayBG §§ 2 und 5 LPO II, §§ 1 bis 5 ZALGH, ZALR, ZALG, ZALB und ZALS	nein	Tägliche Datenübermittlung in das Verfahren SOVOS (Verfahren zur Organisation des Vorbereitungsdienstes und der zweiten Lehramtsprüfung)
Ressort: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz				
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45	Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie Justizvollzugsanstalten, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs bzw. Behörde, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die dortigen Personalreferenten für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zusätzlich auf die Daten der Richter und Staatsanwälte jeweils innerhalb des gesamten Oberlandesgerichtsbezirks.	Wahnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZustV-JM;	ja	Täglich Erstellen von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45	Beschäftigtendatenbank des Justizverwaltungsportals (2008 vom StMJV datenschutzrechtlich freigegeben). Diese dienen zur Erstellung von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen. Beschäftigtendatenbank des StMJV: Es wird nur Schreibwerk erstellt.	Wahnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG,	nein	Täglich Erstellen von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken;

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65, 66, 67 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit; Personalaktenführende Behörden und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs bzw. Behörde	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht; § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZusTV-UG;	ja nein	Einzelfall Zusätzlich auf Anforderung: Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 64 und 65.	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT); Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMWIVT sowie der nachgeordneten Behörden. Regelungen: Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten. Eich- und Beschußverwaltung: Die personalführenden Stellen im Landesamt für Maß und Gewicht haben Zugriff auf die eigenen Beschäftigten sowie auf die Beschäftigten der nachgeordneten Eich- und Beschußämter.	§ 50 BeamStG Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZusTV-WM.	ja	Einzelfall
Bayer. Staatskanzlei				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Staatskanzlei (StK); Die personalführenden Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten der StK.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Einzelfall, Auswertungen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Bayer. Oberster Rechnungshof				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Oberster Rechnungshof (ORH): Die personalführende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten des ORH und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG	nein	Einzelfall, Auswertungen
Bayer. Landtagsamt				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Landtagsamt: Die personalführende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten des Bayer. Landtagsamtes. (bisher noch nicht als Benutzer des VIVA-PSV-Verfahrens vorgehen)	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Einzelfall, Auswertungen

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Die Löschung der Daten erfolgt, wenn die Speicherung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr erforderlich ist (Art. 110 Abs. 5 BayBG bzw. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG), unabhängig davon spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Beschäftigten (Art. 110 BayBG). Diese Vorschrift wird für Arbeitnehmer analog angewendet. Im Fall der Tz. 49 (Datengruppe Disziplinarverfahren) erfolgt die Löschung, sobald das Verwertungsverbot gem. Art. 17 BayDG eintritt. Daten, die die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung mit dem Prüftool "HR-easy-audit" erfassen, werden spätestens nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Erfassungsjahr gelöscht.

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

(Personal-)Sachbearbeiter, Referatsleiter/Referenten und Dienstvorgesetzte für Personal in den Ernennungsbehörden und Personal verwaltenden Dienststellen (vgl. Nr.1) im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit nach Art. 103 BayBG; der Zugang ist diesen Personengruppen nur insoweit gewährt, als dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

Personalvertretungen nach Übermittlung von Unterlagen vor beamtenrechtlichen Entscheidungen jeweils im Einzelfall (Art. 69 Abs. 2 BayPVG). Es werden lediglich für das Beteiligungsverfahren notwendige Daten und nur abschließende Beurteilungsergebnisse übermittelt, soweit es im Einzelfall erforderlich ist

Schwerbehindertenvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit im Einzelfall erforderlich (§ 95 Abs. 2 SGB IX) und jährlich das Verzeichnis der schwerbehinderten Bediensteten nach § 80 Abs. 1 SGB IX.

Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich (Art. 17 BayGIG).

Sachbearbeiter und Prüfer in der Verwaltung der Dienststelle, die Einsicht in die Daten aus Nr. 2 und 3 haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können (z.B. Poststelle, Reisekostenstelle, Anwendung des Prüftools „HR-easy-audit“). Die in der Personalverwaltung zuständigen Personen im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit nach Art. 103 BayBG für die Programme Maske Schnellinfo und Infotyp-Header sowie Beschäftigte für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde bezüglich Mitarbeiterinformationssystem MARVIN (siehe auch Nr. 3.68) Beschäftigte für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde bezüglich dort eingesetzter weiterer Fachverfahren, denen zur Reduzierung des Pflegeaufwands Daten aus Nr. 3 per Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden (z.B. Beschäftigtendatenbank der Polizei, Prüfungsverfahren im Bereich der Polizei, Identity Management System im Bereich der Universitäten, Amtliche Schuldatenbank, Integriertes Zeitmanagement BayZeit). Die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Empfängersystem (Fachverfahren) liegt bei der das Verfahren betreibenden speichernden Stelle. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Fachverfahren nur die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten und diese nur von den berechtigten Beschäftigten genutzt werden. Dabei darf Zugang zu Personalaktendaten nur im Rahmen des Art. 103 BayBG gewährt werden.

8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Für alle Dienststellen und Gerichte ist das Landesamt für Finanzen Auftragnehmer für die Datenverarbeitung.
Jede personalverwaltende Stelle ist für ihre Daten speichernde Stelle und damit Auftraggeber.

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

entfällt

2030.8.7-F**Änderung
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat****vom 8. November 2013 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 39 331/13
(veröffentlicht: FMBl S. 318, StAnz. Nr. 46)****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 591, StAnz Nr. 47, JMBl 2013 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
2. In der Einleitung werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „74“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

2186-J**Vollzug des Waffenrechts****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 15. November 2013 Az.: A4 - 4714 - V - 2683/13****1. Allgemeines**

Für den Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, ber. S. 4592 und BGBl 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung sind im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz neben den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen und Hinweisen vor allem folgende Vorschriften zu beachten:

- 1.1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl I S. 2123), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl I S. 2698),
- 1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (Beilage zum BAnz Nr. 47a),
- 1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012 (BAnz AT 5.6.2012 B2),

1.4 Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 851, BayRS 2186-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),

1.5 Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 300-12-3-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174).

2. Dienstlicher Umgang mit Schusswaffen und Munition (§ 55 Abs. 1 WaffG)

2.1 ¹Das Staatsministerium der Justiz und dessen Bedienstete sind von den Vorschriften des WaffG befreit, soweit sie dienstlich tätig werden und das WaffG nichts anderes bestimmt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG). ²Die Gerichte und die übrigen Dienststellen des Geschäftsbereichs sowie deren Bedienstete sind nach § 55 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 WaffG in Verbindung mit § 5 Nrn. 1 und 4 AVWaffBeschR von der Einhaltung des WaffG und der darauf beruhenden Verordnungen befreit, soweit sie dienstlich tätig werden und das Gesetz nichts anderes bestimmt. ³Bedienstete in diesem Sinn sind Richter und Richterinnen, Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

2.1.1 ¹Für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit im Sinn der Nr. 2.1 sind die Justiz- und Justizvollzugsbediensteten, denen die Vorführung von Gefangenen obliegt (Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über den Vorführdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 5. Februar 1985, JMBl S. 41), denen sonstige Aufgaben im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 300-12-5-J), geändert durch Art. 99 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275), übertragen sind oder die nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch Art. 99 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275), unmittelbaren Zwang anwenden dürfen. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (BayVVStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl S. 89, BayRS 3122.2.2-J) bleibt unberührt.

2.1.2 ¹Im Übrigen sind Justiz- und Justizvollzugsbedienstete von den Vorschriften des Waffengesetzes nur dann befreit, wenn ihnen ein dienstlicher Auftrag zum Führen einer Waffe im Einzelfall erteilt worden ist. ²Ein derartiger Auftrag ist nur zu erteilen, wenn ein Bediensteter oder eine Bedienstete während des Dienstes durch Angriffe gefährdet erscheint oder wenn Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt die Bewaffnung anderer als der in Nr. 2.1.1 genannten Personen dringend erfordern. ³Entsprechend der grundsätzlichen Absicht des Gesetzgebers ist bei der Beurteilung der dienstlichen Notwendigkeit des Waffenführens ein strenger Maßstab anzulegen.

- 2.2 Ein dienstlicher Auftrag, über eine im Eigentum des oder der Bediensteten stehende Schusswaffe dienstlich die tatsächliche Gewalt auszuüben oder die Waffe zu führen, ist nicht zu erteilen.
- 2.3 Die Befreiung nach § 55 Abs. 1 WaffG gilt, soweit der Dienstauftrag reicht, im gesamten Bundesgebiet.
- 2.4 ¹Im Übrigen wird auf die Regelungen in Nr. 55.1 WaffVwV hingewiesen. ²Wegen der Kennzeichnung, Aufbewahrung, Wartung und Kontrolle von Waffen und Munition wird auf die gesondert ergangenen Bestimmungen hingewiesen.
- 2.5 ¹Für den Erwerb von Waffen und Munition zu dienstlichen Zwecken sind die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz selbst zuständig (§ 2 Satz 1 WaffVJuM). ²Waffen und Munition dürfen nach Art und Menge nur erworben werden, soweit dies zur Erfüllung der Dienstaufgaben zwingend erforderlich ist.
- 3. Ersatzbescheinigungen (§ 55 Abs. 2 WaffG)**
- 3.1 ¹Für die Ausstellung oder Verlängerung von Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte je für ihren Geschäftsbereich zuständig (§ 1 WaffVJuM). ²Ändert sich nach der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung die Zuständigkeit nach Satz 1 (z. B. durch Versetzung des Beamten), so ist für die Entscheidung über den Bestand und die Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheinigung die neue Stelle zuständig; sie ist von der bisher zuständigen Stelle über die erteilten Ersatzbescheinigungen zu unterrichten.
- 3.2 ¹Ersatzbescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. ²Dieses ist nur gegeben, wenn Justiz- oder Justizvollzugsbedienstete wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind und die Gefährdung durch die Waffe gemindert werden kann (vgl. Nrn. 55.2.2 und 19.2 WaffVwV). ³Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls unter Anlegung eines strengen und objektiven Maßstabs auf der Grundlage von Nr. 19 WaffVwV zu prüfen. ⁴Hierzu ist auch eine Stellungnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Antragstellers oder der Antragstellerin einzuholen. ⁵Bei der Anerkennung eines Bedürfnisses sollen die Gründe für die besondere Gefährdung im Rahmen einer polizeilichen Gefährdungsanalyse bestätigt werden (vgl. Nrn. 55.2.2 und 19.2.1 WaffVwV). ⁶Ein Bedürfnis, das Führen einer Schusswaffe zu genehmigen, wird hiernach auch bei Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Richtern und Richterinnen im Allgemeinen nicht bestehen. ⁷Bei der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für einen Waffenschein ist grundsätzlich das Führen einer Schusswaffe im Sitzungssaal eines Gerichtsgebäudes auszuschließen.
- 3.3 ¹Vor Erteilung von Ersatzbescheinigungen sind ferner insbesondere die Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Verfassung sowie die persönliche Eignung der Antragsteller und Antragstellerinnen insgesamt (§ 6 WaffG) zu prüfen. ²Auch ist ein Nachweis der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG zu verlangen. ³Sofern eine Schusswaffe geführt werden soll, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung über die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG genannte Deckungssumme nachzuweisen (vgl. Nr. 55.2 WaffVwV).
- 3.4 ¹Bei der Verlängerung von Ersatzbescheinigungen sind die Erteilungsvoraussetzungen (Nrn. 3.2 und 3.3) mit Ausnahme der Sachkunde und des Nachweises der sicheren Aufbewahrung erneut zu prüfen. ²Hierbei soll die aktuelle Gefährdungslage des Antragstellers oder der Antragstellerin im Rahmen einer polizeilichen Gefährdungsanalyse erneut geprüft werden (vgl. Nr. 55.2.2 und 19.2.1 WaffVwV). ³Je länger der Anlass für die erstmalige Erteilung der Ersatzbescheinigung zurückliegt, desto höhere Anforderungen ergeben sich für die Begründung eines Fortbestands der Gefährdungslage.
- 3.5 ¹Ersatzbescheinigungen dürfen nur für eine Waffe erteilt werden. ²Für die Erteilung weiterer waffenrechtlicher Erlaubnisse, die nicht von § 55 Abs. 2 WaffG erfasst sind, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin an die Kreisverwaltungsbehörde zu verweisen.
- 3.6 Die Ersatzbescheinigung berechtigt nicht zur Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG.
- 3.7 ¹Ersatzbescheinigungen sind auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung, jedoch grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ²Nach einem Aufgabenwechsel der berechtigten Person prüft die gemäß Nr. 3.1 zuständige Stelle nach sechs Monaten, ob die Voraussetzungen für die erteilte Ersatzbescheinigung fortbestehen; andernfalls widerruft sie diese. ³Sofern es für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, kann eine polizeiliche Gefährdungsanalyse zu der Anerkennung eines Bedürfnisses nach Nrn. 55.2.2 und 19.2.1 WaffVwV eingeholt werden. ⁴Scheidet die berechtigte Person aus dem Dienst- oder Amtsverhältnis aus, ist die Bescheinigung zwingend zu widerrufen.
- 3.8 ¹Bei der Erteilung einer Ersatzbescheinigung für eine Waffenbesitzkarte soll die berechtigte Person schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung der Ersatzbescheinigung oder eine Waffenbesitzkarte (bei der Kreisverwaltungsbehörde) beantragen muss, sofern sie nicht die Waffe einem Berechtigten überlässt oder unbrauchbar macht. ²Die berechtigte Person soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Ersatzbescheinigungen um formelle waffenrechtliche Erlaubnisse handelt und diese nicht von den weiteren Verpflichtungen des Waffenrechts entbinden.
- 3.9 Erlischt die Ersatzbescheinigung oder wird sie widerrufen oder zurückgenommen (§ 45 WaffG), so sind die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden unverzüglich durch den Bediensteten bzw. die Bedienstete an die gemäß Nr. 3.1 zuständige Stelle zurückzugeben (§ 46 Abs. 1 WaffG).
- 3.10 ¹Die Vordrucke für Ersatzbescheinigungen nach den Mustern in Anlagen 9 und 10 WaffVordruckVwV sind von der Bundesdruckerei GmbH zu beziehen. ²Ältere Vordrucke können nach Maßgabe von Abschnitt 1 Nr. 3 WaffVordruckVwV weiter Verwendung finden.

- 3.11 ¹Die gemäß Nr. 3.1 zuständige Stelle teilt die erstmalige Ausstellung einer Ersatzbescheinigung der zuständigen Meldebehörde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 WaffG) sowie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit. ²Ebenso ist mitzuteilen, wenn eine Person über keine Ersatzbescheinigung mehr verfügt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 WaffG).
- 3.12 Die für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden im Sinne von Nr. 3.1. führen über die erteilten Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG ein nach dem Familiennamen der Berechtigten alphabetisch geordnetes Waffenregister, in das die wesentlichen Daten aufzunehmen sind.
- 3.13 ¹Ersatzbescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ausgestellt

wurden, gelten fort. ²Bei künftigen Entscheidungen und Maßnahmen sind die Vorschriften dieser Bekanntmachung, insbesondere die Nrn. 3.4 und 3.7, auf die bereits ausgestellten Ersatzbescheinigungen anwendbar. ³Ist über einen vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gestellten Antrag auf Erteilung einer Ersatzbescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG noch nicht entschieden worden, finden auf die Entscheidung über den Antrag die Vorschriften dieser Bekanntmachung Anwendung.

4. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung vom 31. März 1981 Az. 4714 - I - 147/80 (JMBl S. 53) außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 4, 6 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
 2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
 3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Aschaffenburg
 4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Laufen
 5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
 6. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Passau
 7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg-Fürth
 8. Staatsanwalt als Gruppenleiter (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Amberg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Memmingen in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Memmingen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2014.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2014:
Notar Dieter Müller-Dohle in Kempten (Allgäu)
Notar Dr. Dieter Liedel in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2014:
Notar Dr. Uwe Tietgen in München.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:
Notarin Marion Ampenberger in Ingolstadt.

Literaturhinweise

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Berger/Roth/Scheel/Partsch, Informationsfreiheitsgesetz. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG). 2. Auflage. 2014. 404 Seiten. ISBN 978-3-452-27779-4. 68,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

128. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand August 2013. 79,99 €.

22. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand August 2013. 85,99 €.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Handbuch für Ausbildung und Praxis im Justizwachtmeisterdienst. Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Rechtsstand August 2013. 233 Seiten. ISBN 978-3-940359-61-2. 26,00 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht. Studienreihe Rechtswissenschaften. 3., überarbeitete Auflage. Ca. 550 Seiten. Ca. 29,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

164. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2013. 148,40 €.

99. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. September 2013. 95,20 €.

183. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 20. September 2013. 86,63 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

150. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Oktober 2013. 126,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

729. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. September 2013. 172,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. Handbuch für Berater und Gläubiger. 2., aktualisierte Auflage. Ca. 320 Seiten. ISBN 978-3-8029-3464-3. Ca. 28,90 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2013 und 2014 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145